



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-36

Die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) wird vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

1. aller Rufnummern der früheren V-Person „Corelli“, mit denen
 - vom Bundesamt für Verfassungsschutz der V-Person zur Verfügung gestellte Mobiltelefone oder
 - von der V-Person privat erworbene oder beruflich zur Verfügung gestellte Mobiltelefone genutzt wurden,unter Angabe der jeweiligen Einordnung (BfV, privat, beruflich), der Zeit, in der diese Nummern jeweils in Benutzung waren, des Verbleibs der SIM-Karte nach Ende des Nutzungszeitraums sowie des Zeitpunkts und des Ergebnisses der Auslesung und Auswertung der SIM-Karten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.
2. aller Mobiltelefone, die der früheren V-Person „Corelli“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz für diese Tätigkeit oder in der Nachsorge nach dieser Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden unter Angabe von Gerätetyp, Geräteidentifikationsnummer, Beginn und Ende des Zeitraums der Nutzung durch die V-Person, Verbleib nach Ende des Nutzungszeitraums sowie Zeitpunkt und Ergebnis der Auslesung und Auswertung der Gerätespeicher durch das Bundesamt für Verfassungsschutz,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Der Ausschuss ersucht um Beantwortung bis zum 31. Juli 2016.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-37

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit den vom Bundesamt für Verfassungsschutz benannten Rufnummern und Mobiltelefonen der früheren VP „Corelli“ (Beweisbeschluss BfV-36) entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere der Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter Auslesungen und Auswertungen – soweit sie nicht den Kernbereich der persönlichen Lebensführung betreffen – in lesbarer bzw. betrachtbarer Form,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium Innern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 26. August 2016 sowie darum, bereits vorgelegte Dokumente im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf bereits vorgelegte zusammenhängende Dokumentenbestände zu verweisen.

Clemens Binninger, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-38

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beiziehung

1. der Hausmitteilung im Bundesamt für Verfassungsschutz, wonach durch dessen Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen im Jahr 2014 die Weisung erteilt wurde, sämtliche Panzerschränke aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz zu sichten, sowie
2. der vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2014 herausgegebenen Sicherheitsinfo / Dienstanweisung, in der der Begriff „Tag des offenen Panzerschranks“ geprägt wurde, sofern dies nicht den unter 1. bezeichneten Vorgang betrifft, sowie
3. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Leitungsbereich oder in der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz im Nachgang zu der benannten Weisung zu ihrer Durchsetzung oder zur Rückmeldung über Ergebnisse entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 26. August 2016 sowie darum, bereits vorgelegte Dokumente im Zusammenhang nochmals vorzulegen beziehungsweise auf bereits vorgelegte zusammenhängende Dokumentenbestände zu verweisen.

Clemens Binninger, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BfV-39

Die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) wird vorbereitet durch das

Ersuchen um Benennung

1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter sowie Mitarbeiter von Auswertungsreferaten, die an der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe oder an der „Operation Drilling“ mitgewirkt haben, unter Angabe der Zeiträume und der Art ihrer Mitwirkung,
2. der Angehörigen der im BfV im Untersuchungszeitraum ausdrücklich für „Rechtsterrorismus“ zuständigen Organisationseinheiten, unter Angabe des Zeitraums ihrer Zugehörigkeit zu der Organisationseinheit und ihrer Aufgabe in dieser Organisationseinheit,
3. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe oder mit der „Operation Drilling“ befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Der Ausschuss ersucht um Benennung bis zum 26. August 2016.

Clemens Binninger, MdB